

## WIR GRATULIEREN

**Wir gratulieren den Jubilaren des Monats April 2024 zum Geburtstag und wünschen Ihnen für das neue Lebensjahr Gesundheit und viel Freude**

**Gemeinde Fahrenwalde  
zum 75. Geburtstag**  
Herrn Hartmut Lukas

Frau Rita Liebscher  
Herrn Klaus-Michael Brygier  
Herrn Karl-Heinz Schievelbein  
Herrn Hans-Jürgen Lorenz  
Herrn Gerhard Schubbert  
Herrn Walter Sawitzky

**Gemeinde Papendorf  
zum 70. Geburtstag**  
Herrn Jürgen Schneider  
Frau Hildegard Schneider

**Gemeinde Schönwalde  
zum 85. Geburtstag**  
Herrn Harry Valentin  
**zum 80. Geburtstag**  
Frau Ursula Maschke  
**zum 70. Geburtstag**  
Herrn Burkhard Kilias

Herrn Detlef Gielnik

**Gemeinde Zerrenthin  
zum 75. Geburtstag**  
Frau Rotraut Braun

**Gemeinde Jatznick  
zum 85. Geburtstag**  
Herrn Klaus Gronwald  
Herrn Herbert Spielmann  
**zum 80. Geburtstag**  
Frau Brigitte Spietz  
**zum 75. Geburtstag**  
Herrn Gerhard Pulver  
**zum 70. Geburtstag**  
Herrn Arno Albrecht  
Herrn Roland Herzig

**Gemeinde Krugsdorf  
zum 80. Geburtstag**  
Herrn Manfred Grünberg  
**zum 75. Geburtstag**  
Herrn Detlef Liesegang  
**zum 70. Geburtstag**  
Herrn Norbert Dorow

**Gemeinde Polzow  
zum 80. Geburtstag**  
Frau Renate Hartwig

**Gemeinde Rollwitz  
zum 85. Geburtstag**  
Frau Ilse Blechschmidt  
**zum 70. Geburtstag**  
Frau Sonja Grimmer

**Gemeinde Viereck  
zum 80. Geburtstag**  
Frau Sigrid Blachowski  
**zum 75. Geburtstag**  
Herrn Gerhard Köppen  
**zum 70. Geburtstag**  
Herrn Klaus-Dieter Goedke



Foto: privat

Aufgrund § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes möchten wir darauf hinweisen, dass die Bürger, die mit der Veröffentlichung ihres Geburtstages nicht einverstanden sind, Widerspruch im Meldeamt der Stadt Pasewalk, Am Markt 12, 17309 Pasewalk einlegen müssen.

Auch weisen wir daraufhin, dass nicht alle Daten der Eheschließungen, auch wenn sie in Pasewalk geschlossen wurden, beim Meldeamt erfasst sind. Sollten Sie in nächster Zeit ein Ehejubiläum haben (50., 60. und alle weiteren fünf Jahre) und eine Gratulation durch den Bürgermeister wünschen, bitten wir Sie, dies mindestens 10 Wochen im Voraus im Einwohnermeldeamt mit der Eheurkunde anzuzeigen.

Aus diesem Grunde ist bei jeder Neubeantragung von Ausweisdokumenten auch die Eheurkunde im Einwohnermeldeamt vorzulegen.

## ÖFFENTLICHE BEKANNMACHUNGEN

– Öffentliche Bekanntmachungen Anfang! –

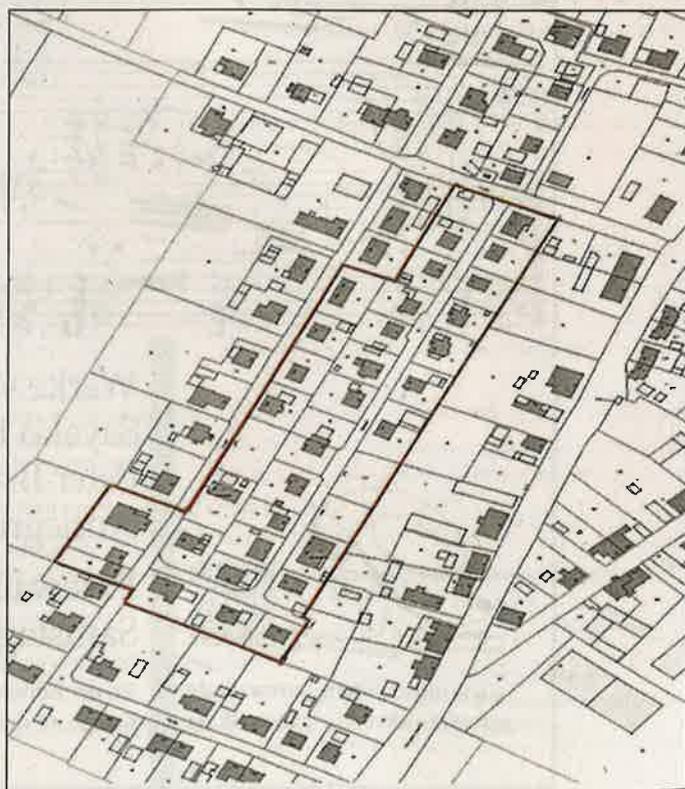
### Bekanntmachung der Gemeinde Rollwitz über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Wohngebiet Feldstraße“

Die Gemeindevertretung Rollwitz hat in ihrer Sitzung am 29.02.2024 den Entwurf der 1. Änderung des B-Planes 1 „Wohngebiet Feldstraße“ beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Ziel der Bauleitplanung ist es, die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes auszuschließen.

Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Wohngebiet Feldstraße“ umfasst den gesamten Geltungsbereich des B-Planes Nr. 1 „Wohngebiet Feldstraße“. Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich im Südwesten der Ortslage Rollwitz. Er umfasst die Mittelstraße mit seinen östlich, westlich und südlich angrenzenden Wohngrundstücken sowie einen geringen Teil der Feldstraße (die im südlichen Bereich an die Mittelstraße grenzt) mit 3 angrenzenden Wohngrundstücken im Westen (Feldstraße 19a, 19b, 19f) sowie den angrenzenden Wohngrundstücken östlich und südlich der Feldstraße mit Ausnahme der 3 Wohngrundstücke Feldstraße 15a, 15b, 16b.

Folgende Flurstücke befinden sich im Geltungsbereich des Plangebietes in der Gemarkung Rollwitz, Flur 101: 73, 74, 79, 80, 81, 82, 83, 86, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 110/1, 110/2, 111, 112, 113/1, 113/2, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 125, 126, 128, 129, 130, 131, 145 (teilweise).



Übersichtplan Geltungsbereich B-Plan Nr. 1 „Wohngebiet Feldstraße“, ummaßstäblich

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGV wird abgesehen. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c ist nicht anzuwenden. Der Entwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Wohngebiet Feldstraße“, bestehend aus der Satzung und der Begründung und dem Inhalt dieser Bekanntmachung werden auf den Internetseiten der Gemeinde Rollwitz und der Stadt Pasewalk unter Bekanntmachungen/Bekanntmachungen 2024/1 veröffentlicht. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Wohngebiet Feldstraße“ – Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.04.2024 – 03.05.2024 veröffentlicht und über das Bau- und Planungsportal Mecklenburg-Vorpommern (Bauleitplanserver M-V) zugänglich sein.

Zusätzlich liegen die Unterlagen in der Zeit vom 02.04.2024 – 03.05.2024 im Rathaus der Stadt Pasewalk, Haußmannstraße 85, im 2. Obergeschoss (Fachbereich Bau)

montags	08:00 – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	08:00 – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 18:00 Uhr

mittwochs	08:00 – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	08:00 – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 15:30 Uhr
freitags	08:00 – 12:00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet Feldstraße“ können während der Veröffentlichungs-/Auslegungsfrist von jedermann Stellungnahmen elektronisch, bei Bedarf auch auf anderem Wege, z. B. schriftlich oder zur Niederschrift, abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bauleitplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Rollwitz, 01.03.2024



*[Handwritten Signature]*  
Gemeinde Rollwitz  
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung über den  
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaik-Park Papendorf“  
der Gemeinde Papendorf**

Die Gemeindevertretung Papendorf hat in ihrer Sitzung am 25.10.2023 die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Photovoltaik-Park Papendorf“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde das Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage geschaffen.

Das ca. 78 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke 1, 2 (teilweise) und 3 der Flur 1 und die Flurstücke 4/1 (teilweise) und 34 der Flur 2 in der Gemarkung Papendorf. Der Planbereich liegt 550 m nördlich der Autobahn A 20 und 800 m nördlich der Bundesstraße B 104. Im Westen und Norden grenzt die Gemeinde Schönwalde an das Plangebiet an.

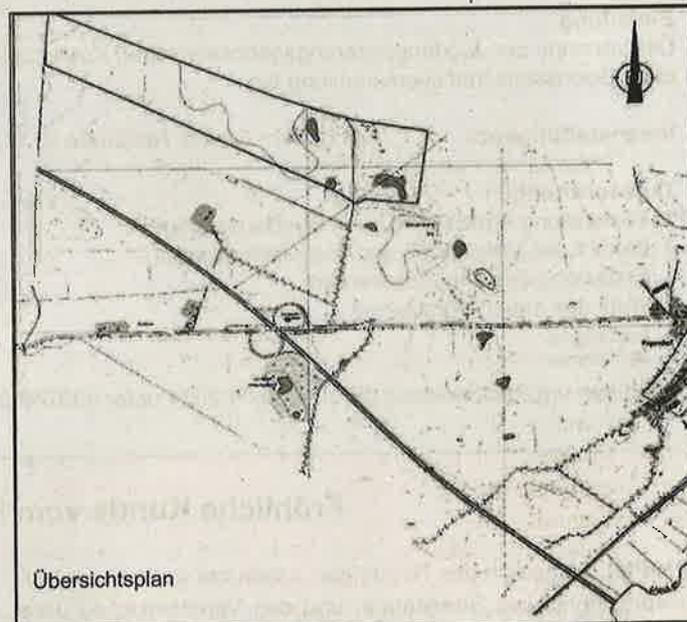
Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch einen landwirtschaftlichen Weg, Ackerflächen und die Straße nach Stolzenburg (Flurstücke 19, 20, 21, 22, 23, 35, 54/14 und 71 der Flur 2, Gemarkung Stolzenburg), im Osten durch eine Ackerfläche (Flurstück 35/1, Flur 2, Gemarkung Papendorf), im Süden durch eine Grünfläche, die Straße zur Autobahn und eine Ackerfläche (Flurstück 41/1, Flur 1 und Flurstücke 4/1 und 33/1 der Flur 2, Gemarkung Papendorf) und im Westen durch einen landwirtschaftlichen Weg (Flurstücke 15/5 und 15/6 der Flur 1, Gemarkung Papendorf).

Die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan wurde am 18.01.2024 durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald (AZ 04365-23-44) mit Auflagen erteilt. Die Auflagen wurden erfüllt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Photovoltaik-Park Papendorf“ hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Photovoltaik-Park Papendorf“ einschließlich der Begründung, in die zusammenfassende Erklärung und in die der Planung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen während der Öffnungszeiten:



montags	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
dienstags	09:00 Uhr – 12:00 Uhr u: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
donnerstags	09:00 Uhr – 12:00 Uhr u: 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
freitags	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Pasewalk, Haußmannstraße 85, im 2. Obergeschoss (Fachbereich Bau), 17309 Pasewalk einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist ergänzend auf den Internetseiten des Amtes Uecker-Randow-Tal und der Gemeinde Papendorf einsehbar.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen